

Ausdruck „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ verwendet, welcher durch das deutsche BVerfG geprägt wurde.¹⁸

In diesem Zusammenhang ist der Datenschutz ein wichtiger Bestandteil der Privatsphäre jeder einzelnen Person. Dies entspricht auch beispielsweise der ständigen Rsp des EGMR, welcher den Datenschutz als vom Anwendungsbereich des Art 8 EMRK mitumfasst sieht.¹⁹ Somit ist der Datenschutz in einem Atemzug mit dem Privatleben im Allgemeinen, dem Hausrecht und dem Briefgeheimnis zu nennen, um nur einige weitere Teilbereiche der Privatsphäre zu nennen; dieser Ansicht folgt auch der StGH, welcher den Datenschutz unter Art 32 Abs 1 LV subsumiert, worin die Freiheit der Person geregelt ist.²⁰

Für die Mitgliedsstaaten der EU wird der Datenschutz auf grundrechtlicher Ebene durch die GRC verstärkt: Art 8 Abs 1 GRC gewährt „jeder Person“ im Rahmen der Durchführung des Rechts der EU (Art 51 Abs 1 GRC) explizit ein Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten. Bei der Schaffung dieses Artikels wurden va Art 8 EMRK und das Datenschutzübereinkommen des Europarates²¹ als Grundlage herangezogen; auf unionsrechtlicher Ebene bildeten die DS-RL, Art 286 EGV (jetzt Art 16 AEUV) sowie Art 39 EUV eine weitere Basis für Art 8 GRC.²² Bemerkenswert ist Art 8 Abs 3 GRC, der eine „unabhängige Stelle“ als Kontrollorgan vorsieht, das die Einhaltung des Grundrechts überwachen soll: Eine derartige Bestimmung findet sich in der GRC an keiner anderen Stelle.²³

4.3.2 Sinn und Zweck des Datenschutzes

Ist der Begriff des Datenschutzes definiert, stellt sich als nächstes die Frage, wovor die betroffenen Personen geschützt werden sollen. In erster Linie wird bezweckt, auf einfachgesetzlicher sowie grundrechtlicher Ebene einen Schutz vor Missbrauch hinsichtlich der Erfassung und Verwendung personenbezogener Daten zu garantieren, aber auch, „die manifesten

¹⁸ Dazu grundsätzlich BVerfGE 65, 1; vgl auch BGE 122 I 153, Erw 6b/aa, 162; BGE 120 II 118, Erw 3a, 121, worin dieser Begriff übernommen wird; s auch BuA Nr 33/2001, 4.

¹⁹ Vgl Meyer-Ladewig, EMRK³, Art 8, Rz 40; Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016), § 22, Rz 10.

²⁰ Vgl StGH 2011/11, Erw 2.1, GE 2013, 66.

²¹ SEV 108.

²² Vgl Erläuterung zur Charta der Grundrechte, ABI C 2007/303, 20.

²³ Ausführlicher zur GRC s Kapitel 6.3.1.